

# Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt e.V.

## Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung

Mit Beginn des Schuljahres 2019/20 hat sich die Anzahl der Schulleitung auf zwei Personen reduziert, die entsprechend der Geschäftsordnung der Lehrerkonferenz als Geschäftsführer\*innen (im folgenden Gf) nominiert werden sollen. Dieser Neuerung muss vor dem Hintergrund der Vereinssatzung und dem Selbstverständnis eines kollegial geführten Schulbetriebs in der nachfolgenden Geschäftsordnung besondere Beachtung geschenkt werden.

Die Satzung des Schulvereins weist der Lehrerkonferenz in §7Abs.1 weitgehende Kompetenzen zu, die diese in wesentlichen Teilen an die Schulleitung delegiert hat.

*„Die Lehrerkonferenz leitet kollegial die Schule. Sie ist ein eigenständiges, nicht weisungsgebundenes Beschlussorgan für alle pädagogische Fragen. Sie ist insbesondere auch alleine zuständig für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern und die Auswahl von pädagogischen Mitarbeitern.“*

In §7 Abs.6 wird das Verhältnis der Geschäftsführung zur Lehrerkonferenz beschrieben:

*„Soweit Beschlüsse der Lehrerkonferenz (und damit der Schulleitung<sup>1</sup>) der Durchführung durch die Geschäftsführung bedürfen, können die Geschäftsführer diesen widersprechen, soweit sie gegen geltendes Recht, diese Satzung oder ihre kaufmännischen Pflichten verstoßen würden.“*

Die Satzung legt damit die Aufgabenteilung<sup>2</sup> zwischen Geschäftsführung (Recht und kaufmännische Pflicht) und Kollegium<sup>3</sup> (Pädagogik) deutlich fest, die es innerhalb des Geschäftsführungsteams, das zukünftig mehrheitlich durch Schulleitungsmitglieder besetzt sein wird, zu bewahren gilt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Formulierungen in Punkt III „Beschlussfassung“.

### **I. Aufgaben:**

1. Verwaltung
  - a. Leitung und Organisation der Schulverwaltung
  - b. Vertrags- und Rechtsangelegenheiten
  - c. Gebäudemanagement
  
2. Kaufmännische Leitung
  - a. Buchhaltung
  - b. Haushaltsplanung
  - c. Finanzhilfe der Hansestadt Hamburg, Beantragung und Nachweis gegenüber BSB. Teilnahme und/oder Unterstützung der FiHi-Verhandlungen von LAG und AGFS
  - d. Betreuung des Rudolf-Steiner-Bildungswerks, Abteilung R-S-Schule, insbesondere mittelfristige Investitionsplanung
  - e. Betreuung von Stiftung/Stipendienfonds im RStBw.
  - f. Liquiditätsplanung

---

<sup>1</sup> Anmerkung P. Steinle

<sup>2</sup> Aufgaben der Lehrerkonferenz und der Schulleitung siehe in den jeweiligen Geschäftsordnungen

<sup>3</sup> Namentlich die Lehrerkonferenz, bzw. die Schulleitung

3. Arbeitgeberaufgaben
  - a. Arbeitsverträge (nach Maßgabe des pädagogischen Bedarfes, der von der Schulleitung ermittelt wird)
  - b. Deputats und Gehaltsberechnung (entsprechende 3a)
  - c. betriebliche Altersvorsorge
  - d. ggf. Bearbeitung von Konflikten und Divergenzen innerhalb des Personals
  
4. Öffentlichkeits- Vereins- und Verbandsarbeit
  - a. Sorgen für eine angemessene Außendarstellung in den Medien
  - b. Vertretung der Schule in regionalen und überregionalen Gremien (Schulleitersitzungen der BSB, Gremien der LAG und des BdFW)
  - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat

## **II. Arbeitsweise**

1. Die Geschäftsführung tagt regelmäßig gemeinsam im Monatsrhythmus, weitere Sitzungen werden einberufen, wenn ein Gf-Mitglied mit Angabe des Anlasses dazu einlädt oder anberaumte Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden konnten.
2. Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig auf den Sitzungen des Aufsichtsrates<sup>4</sup>. Die Arbeit der Schulleitung soll in die Berichte mit einfließen.
3. Die Gf-Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll)

## **III. Beschlussfassung:**

1. Die Geschäftsführung beschließt über
  - a. -alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange, sofern sie nicht satzungsgemäß in die Entscheidungskompetenz der Mitgliederversammlung, der Lehrerkonferenz oder des Aufsichtsrats fallen.
  - b. -die Umsetzung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz und der Schulleitung als Delegation der Lehrerkonferenz.
  
2. Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse einstimmig
  
3. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so entscheidet die Geschäftsführung auf einer innerhalb einer Woche folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Geschäftsführer\*innen, wobei dem hauptamtlichen Geschäftsführer gegenüber den beiden nebenamtlichen Geschäftsführer\*innen zu Punkt III.1.a ein uneingeschränktes Vetorecht zugestanden - und zu Punkt III.1.b ein im Sinne der Vereinssatzung §7 Abs.6, eingeschränktes Vetorecht zugestanden wird.

Diese Geschäftsordnung tritt durch Genehmigung des Aufsichtsrats am 21.10.2019 in Kraft.

---

<sup>4</sup> Idealerweise sollen die GF-Sitzungen wenige Tage vor den AR-Sitzungen stattfinden um Berichte oder ggf. anstehende Aufgaben für den Aufsichtsrat vorzubereiten.